

**Gartenordnung** für das Pflanzland «im Seckler» und «am Bahndamm»  
in der Gemeinde Hausen

**1 Pächter**

Das Gartenland im «Seckler» ist von der Wohnbaugenossenschaft Brugg-Windisch (WBG) vom Kanton Aargau gepachtet, dasjenige am Bahndamm entlang Reutenenstrasse ist uns von einem Privaten zur Nutzung überlassen worden.

(Unter-)Pächter werden können:

- alle Genossenschafter der WBG (mind. Fr. 2'000.00 Anteilscheine)
- Wenn kein eigener Bedarf besteht, auch Nicht-Genossenschafter. Als Kautionsbetrag ist ein unverzinslicher Betrag von Fr. 1'000.00 an die WBG einzuzahlen. Bei Rückgabe des Pachtlandes können allfällig noch nicht bezahlte Kosten mit der Kautionskassette verrechnet werden.

Für die Einhaltung der Gartenordnung ist jeder Pächter, jede Pächterin selbst verantwortlich. Kontrollen der Gärten und Bauten können von der WBG jederzeit durchgeführt werden.

**2 Pachtzins**

Der Pachtzins wird von der Genossenschaft festgesetzt und jährlich im Mai/Juni erhoben.

Im Pachtzins sind u.a. inbegriffen: Wasserzins, Grünabfuhr, Allgemeinunterhalt/Betreuung und TOI-WC.

**3 Ablösung der Pacht, Abtretung, Kündigung**

Kündigung gemäss Pachtvertrag schriftlich 3 Monate auf den 30. November eines Jahres. Auf diesen Zeitpunkt ist der Garten abzuräumen und umzugraben. Gartenhäuschen sind zu entfernen, sofern sie vom neuen Pächter nicht übernommen werden.

**4 Zuwiderhandlungen**

Bei Nichteinhaltung dieser Gartenordnung kann, nach wiederholten Mahnungen, die Pacht auf den 30. November des laufenden Jahres von der WBG gekündigt werden.

Muss die Räumung und Instandstellung des Gartenlandes durch Dritte ausgeführt werden, gehen die Kosten zu Lasten des Pächters.

**5 Verantwortlichkeiten**

Ansprechpartner für die Pächter sind:

**«am Bahndamm»**

- Fritz Lehner Aufsicht, allgemeine gärtnerische Anordnungen  
Tel. 056 441 66 81

**«im Seckler»**

- Fritz Lehner Aufsicht, allgemeine gärtnerische Anordnungen  
Tel. 056 441 66 81

**«im Seckler» und «am Bahndamm»**

- Fritz Lehner Vermietung, bauliche Anordnungen, Administration,  
Verbindungsglied zum Vorstand der WBG und Stellvertreter der  
Ansprechpartner Gärten  
Tel. 056 441 66 81

**Gerätewarte**

- J.-P. Leuenberger: Herausgabe der allgemeinen Maschinen WBG, event. Bedienung,  
Tel. 079 403 70 27 Kontrolle bei Rückgabe (Zustand, Sauberkeit, Benzin)
- Walter Vonäsch:  
Tel. 056 441 59 56

## 6 Allgemeines / Vorschriften

### **Die Gartenordnung ist für alle Pächter und die Besucher verbindlich.**

Der Pächter verpflichtet sich, den Garten in fachkundiger Weise zu bewirtschaften und die Gartenbeete, wie auch die Gehwege stets von Unkraut sauber zu halten.

Die Benützung des Gartens steht nur dem Pächter und seinen Familienangehörigen zu.

Dem Pächter ist es untersagt den Garten oder einen Teil davon an einen Unterpächter zu vergeben.

Das Gartenland darf nur zum privaten Gebrauch genutzt werden. Gewerbliche Nutzung ist nicht erlaubt.

### **Wohnen und Übernachten in den Gartenhäuschen ist nicht gestattet.**

**Jegliches Halten von Tieren** (Hühner, Kaninchen, Vögel, etc) **ist grundsätzlich verboten.**

**freilaufende Hunde werden in unseren Gartenarealen nicht geduldet.**

An Sonn- und allgem. Feiertagen ist das Arbeiten im Garten nicht erlaubt.

Lärmige Arbeiten (hämmern, bohren, sägen, usw.) dürfen nur werktags von 08.00-12:00 Uhr und von 13:30-19:00 Uhr, an Samstagen bis 18:00 Uhr ausgeführt werden.

Ab 22:00 Uhr sind sämtliche Lärmimmissionen auf ein Minimum zu reduzieren.

Musikgeräte dürfen die Nachbarn nicht beeinträchtigen (Lautstärke).

**Am Waldrand darf nur 1-metriges Brennholz gelagert werden.** (keine festen Überdachungen oder Häuschen). Abdeckungen mit einer Kunststoffplane sind erlaubt.

Dies gemäss Vorschrift der Forstbetriebe Birretholz! (siehe auch Pkt.14)

**Bei Feuersbruch ist unverzüglich die Feuerwehr, Tel 118 zu alarmieren**

## 7 Hauptwege

Die Gartenhauptwege werden in Gemeinschaftsarbeit in Stand gestellt.

Verunreinigungen sind durch die Anstösser zu beseitigen. (aussamende Gräser, Unkraut)

## 8 Bepflanzung

**Als Mindestabstand zur Nachbarparzelle beim Pflanzen von mehrjährigen Sträuchern gilt:**

- 1.00 m für lebende Hecken bis max. 1.8 m Höhe

    für Zierbäume, Zwergbäume und Sträucher bis max. 3.00 m Höhe

- 0.50 m für Reben

**Auf Wege überragende Äste und Pflanzen sind zurückzuschneiden.**

**Es ist darauf zu achten, dass Nachbargärten nicht durch Schattenwurf von Bäumen und Sträuchern benachteiligt werden.**

## 9 Einfassungen

Als Einfassung der Gartenareale, Parzellen werden zugelassen:

- Zement- und Granitstellriemen, Holzbretter, polsterbildende Pflanzen

## 10 Bauten

Für das Erstellen eines Gartenhäuschens ist die Baubewilligung der WBG und der Bauverwaltung der Gemeinde Hausen erforderlich. Ebenfalls bewilligungspflichtig sind Vergrösserungen und Anbauten.

Die Gemeinde Hausen erlaubt für Gartenhäuschen folgende Masse:

- Grundfläche (Aussenmass) 9.00 m<sup>2</sup>

- Firsthöhe (max.) 3.00 m

- Dachvorsprung 0.60 m (Dachform frei wählbar)

- Vordach 2.00 m (Eine Seitenwand darf eingefriedet werden)

Für Gartenhäuser ist gegenüber Nachbargärten ein Abstand von mind. 1.00 m einzuhalten.

**Für Bauten und Umbauten, die ohne Baubewilligung der Gemeinde Hausen erstellt werden, lehnt die WBG jegliche Haftung ab. Bei Nichteinhalten der Bauvorschriften besteht kein Anspruch auf Bestandesgarantie.**

## 11 Versicherungen

Für die Versicherungen der Gartenhäuser (Gebäudeversicherung, Hausrat, Verglasung) ist jeder Pächter selber verantwortlich. Gartenhäuschen mit Baukosten von mehr als Fr. 500.00 sind obligatorisch bei der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) anzumelden.

## 12 Wasser / -Leitungen

- Alle Pächter werden angehalten mit Wasser sparsam umzugehen (wird immer teurer!).
- Die Pflanzfläche ist ausschliesslich mit der Giesskanne zu bewässern.
- Änderungen an den bestehenden Wasserinstallationen sind grundsätzlich untersagt.
- Allfällige Anpassungen benötigen die Bewilligung der WBG. Ausführung nur durch einen Fachmann.
- Wasserschläuche sind nach Gebrauch ordnungsgemäss auf der eigenen Parzelle zu deponieren.
- Installationen von vergrabenen Wasserschläuchen und Berieselungsanlagen sind nicht gestattet.
- Vor Winterbeginn wird die Hauptleitung durch die WBG abgestellt, sowie im Frühling wieder aufgedreht.
- Brunnen der WBG sind von den Pächtern zu entleeren und zu reinigen.
- Private Brunnen und Leitungen sind von den Pächtern selber zu entleeren.

## 13 WC im Areal «Seckler»

Für Pächter und deren Besucher steht in der Zeit von April bis Oktober ein TOI-WC zur Verfügung. Dieses WC wird wöchentlich von der Firma gereinigt und entleert. Es ist verboten private WCs im TOI zu entleeren, auch nicht im Wald oder in Strassenschächten.

## 14 Kompost, Unrat und Brennholzdeponien

Die Entsorgung der Abfälle ist Sache der einzelnen Pächter. Der Waldrand bzw. der Wald selber sind keine Abfall- und Deponieplätze! (siehe auch Pkt. 6). Mist- und Komposthaufen sind innerhalb des gepachteten Grundstückes zu deponieren und ordentlich anzulegen.

Lagerungen ausserhalb des Areals werden nicht geduldet.

**Auf die Grünabfuhrdeponie gehören keine Fremdstoffe! Äste bis max. 7cm Durchmesser!**  
(zB Holz, Plastik, Asche, Steine, Kehrichtsäcke, usw.)

**Es ist strickte verboten Hausrat (Kehricht), Kunststoff, behandeltes Holz, etc zu verbrennen!**

## 15 Zufahrten und Parkieren von Autos

Die Parkplatzpauschalen im «Seckler» werden mit dem Pachtzins erhoben.

Das Parkieren auf der Büntenfeldstrasse, sowie im Areal ist verboten! Es sind die dafür vorgesehenen Plätze (z.B. neben der Strasse, dem Zaun entlang) zu benützen. Gilt auch für Besucher. Das Parkieren von Fahrzeugen im Wald ist ebenfalls verboten.

Für die Zufahrt zum Gartenareal dürfen nur öffentliche Strassen benützt werden.

Die Strassensignalisationen und Absperrungen sind **strickte** einzuhalten.

Geschwindigkeit: Die Strasse «Reitweg» (Habsburgwald und entlang Schrebergärten) sollte nur mit Schritt-Tempo befahren werden.

## 16 Inkraftsetzung

Diese Gartenordnung ist vom Vorstand der WBG am 08. Mai 2017 genehmigt worden und tritt sofort in Kraft. Alle früheren Ausgaben werden dadurch ungültig.

## 17 Mit der Unterschrift auf dem Pachtvertrag anerkennt der Pächter, die Pächterin diese Gartenordnung.

Wohnbaugenossenschaft Brugg-Windisch:

Der Präsident

Die Kassierin